

TE Vfgh Beschluss 2017/3/22 E828/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2017

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Rechtspflege

1. VfGG § 85 heute
 2. VfGG § 85 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VfGG § 85 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VfGG § 85 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VfGG § 85 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VfGG § 85 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 7. VfGG § 85 gültig von 01.08.1981 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 353/1981
1. VfGG § 85 heute
 2. VfGG § 85 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VfGG § 85 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VfGG § 85 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VfGG § 85 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VfGG § 85 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 7. VfGG § 85 gültig von 01.08.1981 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 353/1981

Leitsatz

Keine Folge mangels Konkretisierung der Interessenlage

Spruch

Dem in der Beschwerdesache des *** ***** *****, *****, ***** *****, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Ingeborg Haller, Markus-Sittikus-Straße 9/2/7, 5020 Salzburg, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Jänner 2017, Z W170 2142753-1/2E, gestellten Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, wird gemäß §85 Abs2 und 4 VfGG keine Folge gegeben.

Begründung

Begründung

Mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg vom 28. November 2016, Z 200 Jv 1058/16d – 6 – 17, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer gemäß §10 Abs1 Z1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) die

Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger mit der Begründung entzogen, dass sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner beruflichen Tätigkeit nicht mehr – wie von §2 Abs2 Z1 litg SDG gefordert – im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg gelegen sei. Die vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid an das Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde wurde von diesem mit dem nun vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art144 B-VG angefochtenen Erkenntnis gemäß §10 Abs1 Z1 iVm §2 Abs2 Z1 litg SDG als unbegründet abgewiesen. Mit Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg vom 28. November 2016, Ziffer 200, Jv 1058/16d – 6 – 17, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer gemäß §10 Abs1 Z1 Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG) die Eigenschaft als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger mit der Begründung entzogen, dass sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner beruflichen Tätigkeit nicht mehr – wie von §2 Abs2 Z1 litg SDG gefordert – im Sprengel des Landesgerichtes Salzburg gelegen sei. Die vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid an das Bundesverwaltungsgericht erhobene Beschwerde wurde von diesem mit dem nun vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art144 B-VG angefochtenen Erkenntnis gemäß §10 Abs1 Z1 in Verbindung mit §2 Abs2 Z1 litg SDG als unbegründet abgewiesen.

Zur Begründung des unter einem mit der Beschwerde gestellten Antrages auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung führt der Beschwerdeführer lediglich aus, dass "[d]er Entzug der Eigenschaft als allgemein gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger mit sofortiger Wirkung [...] einen unverhältnismäßigen, insbesondere wirtschaftlichen Nachteil für [ihn] dar[stellt], demgegenüber stehen keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegen, die für eine sofortige Streichung aus der Liste bzw. sofortigen Entzug der Eigenschaft als Sachverständige sprechen".

Dieser Antrag lässt mangels Darlegung der beruflichen Situation (insbesondere seine Inanspruchnahme als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger im Vergleich zu seiner sonstigen Tätigkeit) und der konkreten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers die Beurteilung nicht zu, dass für ihn mit der Löschung aus der Liste der Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste tatsächlich ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Hinweis auf "insbesondere wirtschaftliche Nachteile" ist für sich allein keine ausreichende Begründung.

Da der Beschwerdeführer seiner Verpflichtung zur Konkretisierung seiner Interessenlage nicht nachgekommen ist, ist dem Verfassungsgerichtshof die notwendige Abwägung aller berührten Interessen gemäß §85 Abs2 VfGG nicht möglich.

Dem Antrag, der Beschwerde die aufschiebenden Wirkung zuzuerkennen, ist daher gemäß §85 Abs2 und 4 VfGG keine Folge zu geben.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:E828.2017

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at